

100. Giroverkehr. Wer trägt hinsichtlich der Girozettel, die zur Herbeiführung von Ab- und Zuschreibungen benutzt werden, die Gefahr der Fälschung? Kontrollpflicht des Girokunden. Anwendung des § 278 B.G.B.

I. Zivilsenat. Urk. v. 10. Februar 1904 i. S. E. & Co. (Kl.) w. Vereinsbank in H. (Bekl.). Rep. I. 415/08.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte bei der Beklagten ein Girokonto. Ihr Buchhalter M. bewirkte im Jahre 1902 fünfmal durch von ihm mit gefälschter Unterschrift der Klägerin versehene Girozettel auf diesem Konto Abschreibungen von je 1000 M an ein Konto, das er heimlich für sich bei der Hansabank genommen hatte, erhob die zugeschriebenen Beträge dann von diesem seinem Konto und verbrauchte sie. Die Abschreibungen erfolgten am 14. und 21. August, 30. September, 21. Oktober und 18. November.

Die Beklagte brachte die erstabgeschriebenen 1000 M dem Konto der Klägerin wieder gut, lehnte es aber ab, auch die vier anderen Abschreibungen so zu behandeln. Auf die Gutbringung dieser vier Abschreibungen war die Klage gerichtet.

Gemäß dem Regulativ der Beklagten für den Giroverkehr, das unstreitig auch für den Verkehr der Parteien maßgebend war, führte die Beklagte, wie für jeden Inhaber eines Girokontos, so auch für die Klägerin ein Buch über den Umsatz auf Girokonto, in das alle Ein- und Ausgänge von der Bank eingetragen wurden. Es hieß darüber im Regulativ: „Dieses Buch steht dem Kontoinhaber werktäglich in den Abend- und Morgenstunden zur Verfügung. Die Konteninhaber werden ersucht, zum mindesten allwöchentlich die Eintragungen in das Kontobuch zu prüfen.“ — Die Beklagte warf der Klägerin vor, daß sie der Verpflichtung, die ihr nach dieser Regulativbestimmung obgelegen habe, nicht in genügendem Maße nachgekommen sei. In letzterer Beziehung stand fest, daß im Auftrage der Klägerin der genannte Buchhalter M. am 11. August, 17. September und 22. Oktober Einsicht von dem Kontobuche genommen und zur Kontrolle des Bankguthabens, wie er es angeblich auf der Bank in jedem Falle festgestellt, der Klägerin Notizen eingereicht, sie aber fälschlich so eingerichtet hatte, daß sie zu demjenigen Saldo stimmten, der nach den Büchern der Klägerin vorhanden sein sollte.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte der Klage gemäß, wegen vom Oberlandesgericht hinsichtlich der drei Abschreibungen vom September, Oktober und November 1902 die Klage abgewiesen wurde.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Bei der Beurteilung der Sache ist davon auszugehen, daß der Girokunde, wenn nichts anderes verabredet ist, eine Umschreibung, die

auf Grund einer gefälschten Umschreibungsanweisung vorgenommen wurde, nicht anzuerkennen braucht, sofern er sie nicht verschuldet hat.

Vgl. Cohn, Die Zahlungsgeschäfte, in Endemann, Handbuch 2c Bd. 3 S. 1053. 1165. 1166.

Das „Regulativ für den Giroverkehr“ der Beklagten enthält bezüglich der Schecks eine sie gegen die Gefahr der Fälschung sichernde Bestimmung im Abs. 7 unter Ziff. 1. Für die Schecks sind von der Bank gelieferte Formulare zu benutzen, und „alle auf Grund der Scheckformulare erhobenen Beträge“ — so heißt es — „validieren für Rechnung des betreffenden Kontoinhabers“.

Das nämliche ist für die nach Abs. 7 Ziff. 2 bei Übertragungen an andere Konten zu benutzenden Formulare, die ebenfalls von der Bank geliefert werden, nicht zur Vertragsbedingung gemacht. In Betracht zu ziehen ist hier aber die im Tatbestande hervorgehobene Bestimmung, die hinsichtlich des von der Bank über den Umsatz auf Girokonto für den Kontoinhaber zu führenden Buches getroffen ist. Die in dieser Bestimmung gekennzeichnete Einrichtung verfolgt, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, offensichtlich den Zweck, eine Kontrolle der von der Bank vorgenommenen Zu- und Abschreibungen von Seiten des Girokunden herbeizuführen, damit etwaige Unrichtigkeiten im Interesse auch der Bank baldigst aufgedeckt werden. Die Bank ist der Gefahr ausgesetzt, daß infolge von Irrtümern ihrer Angestellten oder auf Grund gefälschter Abschreibezettel Abschreibungen vorgenommen werden, die der Girokunde nicht gegen sich gelten zu lassen braucht. Gegen diese Gefahr sucht sie sich zu schützen, und darum liegt in der Kundgebung der zu dem Behuf getroffenen Einrichtung auch die Kundgebung der Willensabsicht, den Girokunden zur Benutzung der Einrichtung zu verpflichten. Verfehlt ist es, wenn die Revision diese Auffassung des Vertragsverhältnisses mit dem Hinweis darauf zu bekämpfen versucht, daß in der Regulativbestimmung die Konteninhaber doch nur „ersucht“ würden, die Eintragungen in das Kontobuch zu prüfen. Die betonte Höflichkeitsform kann angesichts der klar erkennbaren Bedeutung der Kontobucheinrichtung als einer vornehmlich im Interesse der Beklagten getroffenen Sicherheitseinrichtung nicht darüber täuschen, daß das Ersuchen als eine Aufforderung gemeint ist, die befolgt werden soll.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts nun war es keine Verletzung

der Prüfungspflicht der Klägerin, daß in der Zeit vom 11. bis 21. August keine Kontrolle geübt wurde, und darum hält es bezüglich der Abschreibung vom 14. August den Klagenanspruch für berechtigt. Da die Beklagte sich der Revision nicht angeschlossen hat, so muß es auf sich beruhen bleiben, ob hierin dem Berufungsgericht beizupflichten gewesen wäre. Zu billigen ist im Ergebnis die zu Ungunsten der Klägerin ergangene Entscheidung über die drei letzten Abschreibungen. Das Berufungsgericht stützt diese Entscheidung zunächst auf die Annahme, es liege ein Verschulden der Klägerin darin, daß sie in der ganzen Zeit vom 11. August bis zum 18. November nur zweimal sich über die Bucheintragungen zu unterrichten versucht habe, und daß sie nicht selbst die Eintragungen geprüft habe; aus diesem letzteren Grunde soll sich die Klägerin nicht darauf berufen können, daß eine häufigere Prüfung durch den Buchhalter M. vorgenommen worden und deshalb nutzlos gewesen sein würde, und weiter wird dann erwogen, daß bei pflichtmäßiger Kontrolle der am 14. und 21. August verübte Betrug alsbald entdeckt worden, und die Wiederholung ausgeschlossen gewesen wäre. Gegen diese Begründung der Entscheidung ist das Bedenken zu erheben, daß mit Unrecht schon in dem Unterlassen eigener persönlicher Nachprüfung der Bucheintragungen ein Verschulden erblickt wird. Das Bedenken führt aber nicht zur Beanstandung der Entscheidung selbst, weil der Klägerin die Bestimmung des § 278 B.G.B. entgegensteht. Bediente sich die Klägerin zur Erfüllung ihrer Prüfungspflicht des Buchhalters M., so hatte sie, wenn dieser bei der Prüfung unsorgfältig oder gar unredlich verfuhr, dieses sein Verschulden zu vertreten, im Falle der Unredlichkeit gleichviel, ob diese in fremdem, oder eigenem Interesse begangen wurde. Die Klägerin hat es also zu vertreten, daß nicht schon die am 17. September 1902 von M. vorgenommene Prüfung zur Aufdeckung der vorhergegangenen Fälschungen führte, und dadurch fernere Fälschungen ausgeschlossen wurden, woraus folgt, daß sie die Gutbringung der am 30. September, 21. Oktober und 18. November 1902 abgeschriebenen Beträge nicht verlangen kann. Ihr an sich begründeter Anspruch wird entkräftet durch den Einwand, daß sie etwas fordere, was sie sofort zurückzugewähren verpflichtet sei.“ . . .